

HESSISCHER STÄDTETAG

Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/17 02 0 Telefax: 0611/17 02 17

**HESSISCHER LANDKREISTAG**

Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/17 06 0 Telefax: 0611/17 06 27

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Ständeplatz 6 - 10

34117 Kassel

Telefon: 0561/10 04 0 Telefax: 0561/10 04 26 50

Verfahrensregelung

über die Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige

nach § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII

zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

nach § 99 SGB IX

(§ 99 in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung)

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen), der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag treffen zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit für die Leistungsgewährung an der Schnittstelle der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. m. § 35a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 99 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) die nachstehende Vereinbarung.

Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe im Sinne der HAG/SGB IX und HAG/SGB XII.

Vorbemerkungen

Gegenstand der Vereinbarung sind alle Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Volljährige, bei denen

1. ausschließlich eine seelische Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII und § 99 SGB IX vorliegt oder droht oder
2. **neben** einer vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII und § 99 SGB IX noch eine geistige **Beeinträchtigung vorhanden ist.**

Die Vereinbarung beinhaltet für beide Seiten Rechte und Pflichten, so dass auch der LWV Hessen Fälle an die örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeben kann.

Es besteht Einigkeit darüber, dass § 14 SGB IX keinen Einfluss auf diese Vereinbarung entfaltet. Selbstverständlich gilt dies nicht direkt gegenüber den Leistungsberechtigten. Im Verhältnis LWV Hessen/örtlicher Träger der Jugendhilfe werden auch nach § 14 SGB IX weitergeleitete Fälle von der Vereinbarung erfasst.

Der LWV Hessen holt amts- oder fachärztliche Gutachten zur Frage der drohenden oder bestehenden wesentlichen seelischen Behinderung in allen Fällen ein, in denen in den Akten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe keine Gutachten vorliegen oder nur solche, die älter als 2 Jahre sind.

Der LWV Hessen übernimmt die Kosten, die mit einer ggfs. notwendigen erneuten Begutachtung verbunden sind.

1. Fallgruppe 1

Junge Volljährige, bei denen **ausschließlich** eine seelische Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII und § 99 SGB IX vorliegt oder droht:

1.1 Bestandsfälle

Der örtliche Jugendhilfeträger ist zuständig für die Hilfe für junge Volljährige für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus für die Fortsetzung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus, wenn kein Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung besteht. Die Eingliederungshilfe in der sachlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers wird bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gewährt, unabhängig davon, ob die Persönlichkeitsentwicklung zu diesem Zeitpunkt bereits als abgeschlossen zu betrachten ist

Der Übergang auf den LWV Hessen erfolgt mit Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 23. Lebensjahres folgt, sofern die Schulausbildung beendet ist.

Erläuterung / Beispiel: Geburtstag 1.10. = Vollendung Lebensjahr am 30.9.; Übergabe zum 1.10.; Geburtstag 2.10. = Übergabe zum 1.11.

Ausgenommen von dieser Regelung sind junge Volljährige, die eine Schule mit Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung besucht haben bzw. deren Beschulung einem solchen Förderschwerpunkt entsprach. Für diesen Personenkreis richtet sich die Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers nach den Nummern 2.1 oder 2.2.

1.2 Neufälle: Zuständigkeit im unmittelbaren Vorfeld der Vollendung des 21. Lebensjahres

Bei Neuanträgen, die (maximal) in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden, leitet der LWV Hessen die Hilfgewährung ein und trägt die Kosten, sofern die Leistungsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe vorliegen und die Schulausbildung bereits beendet ist.

Erläuterung/Beispiel: Geburtstag ist am 15.05.1999, das 21. Lebensjahr wird am 14.05.2020 vollendet; bei allen Neuanträgen, die am 14.02. (Eingangsstempel des Jugendamtes/LWV Hessen) und danach gestellt werden, leitet der LWV Hessen die Hilfgewährung unter Beachtung der o.a. Voraussetzungen ein. Wird die Schulausbildung erst im Zeitraum vom 14.02.-14.05.2020 beendet, leitet der LWV Hessen die Hilfgewährung erst nach deren Beendigung ein.

Bei Neuanträgen, die bis zum 13.02.2020 gestellt werden, leitet der örtliche Träger der Jugendhilfe die Hilfe ein und trägt die Kosten.

2. Fallgruppe 2

Junge Volljährige, bei denen **neben** einer vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII und § 99 SGB IX noch eine geistige **Beeinträchtigung** vorhanden ist:

2.1 Der örtliche Jugendhilfeträger ist vom 18. Lebensjahr bis zur Erreichung des Leistungszieles, längstens jedoch bis zum 21. Lebensjahr, zuständig für die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige an seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen, wenn wegen einer leichten Intelligenzminderung eine Schule mit Förderschwerpunkt Lernen besucht wurde bzw. die Beschulung dem Förderschwerpunkt Lernen entsprach. Gleiches gilt für ausschließlich seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Volljährige, die eine Schule mit Förderschwerpunkt Lernen besuchten bzw. bei denen die Beschulung dem Förderschwerpunkt Lernen entsprach. Bis zum Ende der Schulausbildung ist der örtliche Träger (EH / JH / SH) sachlich zuständig; vgl. § 2 (1) HAG/SGB IX.

2.1.1 Bestandsfälle:

Der LWV Hessen übernimmt als überörtlicher Eingliederungshilfeträger diese Hilfefälle mit Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgt, in seine sachliche Zuständigkeit, unabhängig davon, ob die Persönlichkeitsentwicklung zu diesem Zeitpunkt bereits als abgeschlossen zu betrachten ist.

Erläuterung / Beispiel: Geburtstag 1.10. = Vollendung Lebensjahr am 30.9.; Übergabe zum 1.10.; Geburtstag 2.10. = Übergabe zum 1.11.

2.1.2 Neufälle: Zuständigkeit im unmittelbaren Vorfeld der Vollendung des 21. Lebensjahres

Bei Neuanträgen, die (maximal) in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden, leitet der LWV Hessen die Hilfestellung ein und ist auch für die Leistungsgewährung zuständig, sofern die Leistungsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe vorliegen und die Schulausbildung beendet ist.

Erläuterung/Beispiel: Geburtstag ist am 15.05.1999, das 21. Lebensjahr wird am 14.05.2020; bei allen Neuanträgen, die am 14.02. (Eingangsstempel Jugendamt/LWV Hessen) und danach gestellt werden, leitet der LWV Hessen die Hilfestellung unter Beachtung der o.a. Voraussetzungen ein.

Bei Neuanträgen, die bis zum 13.02.2020 gestellt werden, leitet der örtliche Träger der Jugendhilfe die Hilfestellung ein und trägt die Kosten bis zur Abgabe des Leistungsfalles an den LWV Hessen.

2.2 Der überörtliche *Eingliederungshilfeträger* ist ab dem 18. Lebensjahr zuständig für die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige an seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen, wenn wegen einer Intelligenzminderung eine Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besucht wurde bzw. die Beschulung dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung entsprach. Gleiches gilt für ausschließlich seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Volljährige, die eine Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchten bzw. wenn die Beschulung dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung entsprach.

Vor dem 18. Lebensjahr bleiben die gesetzlichen Regelungen bei Mehrfachbehinderungen unberührt, d. h. die Fallabgabe kann auch vor dem 18. Lebensjahr an den LWV Hessen erfolgen, wenn die Schulausbildung zu diesem Zeitpunkt bereits beendet ist.

3. Verfahren

Spätestens 4 Monate vor dem Wechsel der Zuständigkeit übersendet das Jugendamt die für die Übernahme des Falles erforderlichen Unterlagen an das zuständige Regionalmanagement des LWV Hessen, welches bei Vorliegen der Voraussetzungen sicherstellt, dass die Weiterbewilligung der fachlichen Leistung nahtlos erfolgt.

Der Meldung werden, soweit vorhanden, folgende Angaben bzw. Unterlagen beigefügt:

- Antrag des / der jungen Volljährigen auf Eingliederungshilfe, da für die Eingliederungshilfe SGB IX ab 01.01.2020 das Antragsprinzip gilt, darin enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum des/der Leistungsberechtigten
- Beginn der Leistung,
- Informationen zum gewöhnlichen Aufenthalt nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I (vor Beginn der Leistung),
- Schulungsform, aus der die Schulentlassung erfolgte bzw. erfolgen wird; zum Nachweis der Schulungsform (Förderschwerpunkt Lernen bzw. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) reicht die Vorlage eines Zeugnisses, aus dem die Schulungsform ersichtlich ist oder eine schriftliche Bescheinigung der zuletzt besuchten Schule aus,

- Angaben zur Ausgestaltung der Hilfe (Pflegefamilie, Einrichtung, teilstationär, ambulant),
- Name, Anschrift und genaue Bezeichnung der Einrichtung (ggfs. Wohngruppe) / des Dienstes, in der die Hilfe gewährt wird,
- Letzter Kostenbeitragsbescheid junger Volljähriger einschließlich Berechnungsbogen,
- Amts- bzw. fachärztliche Bescheinigung über das (Fort-)Bestehen oder weitere Drohen einer wesentlichen seelischen Behinderung,
- Datum des Überganges der Zuständigkeit gemäß vorliegender Vereinbarung,
- Letzter Hilfeplan/Teilhabeplan,
- Krankenversicherung,
- ggfs. letzter Bescheid Pflegekasse,
- ggfs. Kopie Beschluss über Einrichtung einer rechtlichen Betreuung, einschließlich Name, Anschrift, Telefonnummer des/der bestellten Betreuers/Betreuerin,
- ggfs. Angaben zu Ansprüchen auf Drittleistungen (Kindergeld, Renten, Versicherungen),
- Bezifferung der täglichen Vergütung und der durchschnittlichen monatlichen Kosten der Einrichtung / des Dienstes,
- Vorlage der Leistungs- und Entgeltvereinbarung, soweit diese nicht mit dem LWV Hessen abgeschlossen wurde.

Es wird empfohlen, zeitgleich mit der Einleitung der Fallabgabe an den LWV Hessen auf die Antragstellung für existenzsichernde Leistungen beim Jobcenter bzw. Kommunalen Jobcenter bzw. örtlichen Träger der Sozialhilfe hinzuwirken.

4. Streitfälle

Für Streitfälle wird ein Clearingverfahren vereinbart. Danach ist bei unterschiedlicher Beurteilung der Sach- und Rechtslage eines Einzelfalles vor Einleitung eines Klageverfahrens zunächst in einem persönlichen Gespräch zwischen einem Mitarbeitenden -Funktionsbereich Recht- des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der zuständigen Leitung des Jugendamtes der Versuch einer einvernehmlichen Regelung zu unternehmen. Auf Wunsch einer der Parteien kann hierzu auch ein/e Vertreter/in des Rechtsamtes des Landkreises/ der Stadt bzw. des zuständigen Regionalmanagements des LWV Hessen hinzugezogen werden.

5. Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft. Sie erfasst alle anhängigen, anhängig werdenden, sowie alle streitbefangenen, noch nicht abschließend entschiedenen Leistungsfälle.

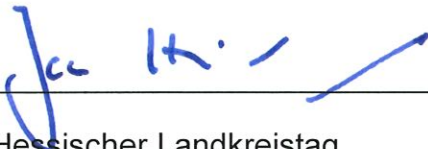
Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals kann das Kündigungsrecht zum 31.12.2020 ausgeübt werden. Bei gesetzlichen Änderungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, gilt ein Sonderkündigungsrecht. Vor dem Ausspruch einer Kündigung sollen die Vereinbarungspartner Gespräche aufnehmen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Fortentwicklung der Vereinbarung anzustreben.

Kassel / Wiesbaden, 28. Mai 2020



HESSISCHER 
STÄDTETAG
Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag



HESSISCHER LANDKREISTAG
FRANKFURTER STRASSE 2
65189 WIESBADEN
TELEFON (06 11) 1 70 60

Hessischer Landkreistag



Erster Beigeordneter Dr. Andreas Jürgens
Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel

Landeswohlfahrtsverband Hessen